



**Planungsverband Region Ingolstadt (10) ;  
Prüfung der Jahresrechnung 2022**

**Bericht 14/2023 vom 31.05.2023**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Prüfungsgrundlagen</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Ausführungen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Finanzplanung, Haushaltsplan/-ung, Haushaltssatzung, Formelles</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Jahresrechnung</b>	<b>4</b>
4.1	Kassenabschluss	5
<b>5</b>	<b>Haushaltsrechnung</b>	<b>5</b>
5.1	Rechnungsabschluss	5
5.2	Ergebnis der Haushaltsrechnung	5
5.2.1	Einnahmen des Verwaltungshaushalts (Soll- und Ist-Ergebnis)	5
5.2.2	Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Soll- und Ist-Ergebnis):	6
5.2.3	Einnahmen des Vermögenshaushalts (Soll- und Ist-Ergebnis):	6
5.2.4	Ausgaben des Vermögenshaushalts (Soll- und Ist-Ergebnis):	6
5.3	Deckungsfähigkeit	6
5.4	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	6
<b>6</b>	<b>Vermögensübersicht, Stand der Schulden und Rücklagen</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Mindestrücklage</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Zuweisungen, Verbandsumlagen, Kostenerstattungen</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Feststellungen zum Haushaltsplan und der Sonderumlage</b>	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>Zusammenfassendes Prüfungsergebnis</b>	<b>9</b>
<b>11</b>	<b>Vorschlag zur Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung</b>	<b>9</b>

## 1 Prüfungsgrundlagen

<b>Geprüfte Stelle</b>	Planungsverband Region Ingolstadt (10)
<b>Prüfungsgegenstand</b>	Prüfung der Jahresrechnung 2022
<b>Geprüfter Zeitraum</b>	Haushaltsjahr 2022
<b>Prüfungsunterlagen</b>	Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Jahresrechnung 2022 Sachbuchausdruck zur Jahresrechnung 2022, Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2022, Kassenbelege und Buchungsunterlagen, sonstige Unterlagen
<b>Prüfungsdauer</b>	08.05.2023 bis 31.05.2023 (mit Unterbrechungen)
<b>Prüfungsauftrag</b>	Örtliche Rechnungsprüfung nach Art. 89 LKrO, § 2 KommPrV
<b>Prüfer/in</b>	Herr Probst

## 2 Allgemeine Ausführungen

Gemäß der Verbandssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt ist die Jahresrechnung des Planungsverbandes durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zu prüfen (§ 18 Abs. 1 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 92 Abs. 1 LKrO und Art. 43 Abs. 1 KommZG). Für die Verbandswirtschaft wurden gem. § 15 der Satzung die Bestimmungen der LKrO zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung ist insbesondere darauf zu achten, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten wurden,
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind,
- die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wird und
- die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

Nach § 10 Abs. 1 Ziff. 4 a und c der Verbandssatzung ist der Planungsausschuss für die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung zuständig. Das Rechnungsprüfungsamt Ingolstadt ist Sachverständiger. Die Prüfung beschränkt sich in der Regel auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten und Stichproben.

Gem. § 17 der Verbandssatzung werden die Kassengeschäfte des Planungsverbandes vom Landkreis Eichstätt geführt.

## 3 Finanzplanung, Haushaltsplan/-ung, Haushaltssatzung, Formelles

Die Kassengeschäfte des Planungsverbandes werden über ein Girokonto und ein Cash-Konto der Kreiskasse abgewickelt. Der Planungsverband wird als eigener Mandant (6105) beim Landkreis Eichstätt geführt. Ein separater Tagesabschluss erfolgt nicht. Dabei werden auch in geringem Umfang Mittel der Kreiskasse für den Planungsverband eingesetzt. Aufgrund der überschaubaren Zahlungsvorgänge stellt es aus Sicht der Kreiskämmerei jedoch kein Problem dar, die fälligen Zahlungen des Planungsverbandes zu übernehmen, da die Zuweisungen des Freistaates Bayern garantiert sind und anschließend ordnungsgemäß verbucht werden. Ein Zinsausgleich zwischen dem Planungsverband und dem Landkreis erfolgt nicht.

Aufgrund der wenigen Positionen welche den Haushalt umfassen, wurde von einer Finanzplanung abgesehen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 b der Verbandssatzung). Gemäß Art. 59 Abs. 2 LKrO ist die Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (HHJ) der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Nachdem nur wenige Sitzungen im Jahr stattfinden, ist es schwierig diesen Termin einzuhalten. Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht erlassen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 entsprach den Anforderungen des Art. 57 LKrO nicht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde vom Planungsausschuss zwar am 29.09.2022 beschlossen, die Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt gem. § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung erfolgte jedoch nicht. Aufgrund des Umstandes und der Feststellung dieses, erst im Haushaltsjahr 2023, konnte nach Ablauf des Haushaltsjahres 2022 die Haushalts-

satzung auch nicht mehr rechtswirksam bekannt gemacht werden. Somit befand sich der Planungsverband im Jahr 2022 in der sog. „haushaltslosen Zeit“.

Zudem wurde von der Regierung Oberbayern festgestellt, dass der veranschlagte Kassenkreditrahmen i. H. v. 24.000 € den Höchstbetrag von 1/6 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen überstieg. Dieser soll, sofern nicht notwendig und begründet, den Betrag von 13.733 € nicht übersteigen.

Gemäß § 63 Abs. 3 LKrO hätte auch der Stellenplan des Vorjahres (2021) vollzogen werden müssen. Abweichend dazu, wurde für das Haushaltsjahr 2022 und folgende Jahre vom Planungsverband beschlossen, eine Mitarbeiterin fest anzustellen. Dieser Beschluss hätte nicht vollzogen werden dürfen. Aufgrund der Unabdingbarkeit von Personal und der nicht wesentlich gestiegenen Personalkosten, wird hier nur die Feststellung zur Haushaltssatzung getroffen.

Der Planungsverband setzte sich, nach Erkenntnis dieser und im Bericht später festgestellter Diskrepanzen, unverzüglich mit dem Rechnungsprüfungsamt in Verbindung.

Das Anschreiben der Regierung von Oberbayern ist dem Bericht beigelegt (**Anlage 1**).

#### TZ 1

Künftig ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen bei der Aufstellung des Haushaltes eingehalten werden. Grundlagen für den Zweckverband ergeben sich aus der LKrO bzw. der Verbandssatzung.

Das Rechnungsprüfungsamt bittet hierzu um Stellungnahme.

	Haushaltssatzung 2020/€	Haushaltssatzung 2021/€	Haushaltssatzung 2022/€
VWH Einnahmen und Ausgaben	94.931,00	81.800,00	82.400,00
VMH Einnahmen und Ausgaben	33.351,00	11.400,00	17.000,00
Gesamtbetrag Kredite	24.000,00	24.000,00	24.000,00
Verpflichtungsermächtigungen	0,00	0,00	0,00
Verbandsumlagen	0,00	0,00	0,00
Höchstbetrag Kassenkredite	0,00	0,00	0,00

## 4 Jahresrechnung

Gem. Art. 88 Abs. 1 LKrO ist in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens sowie der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Zudem ist festgelegt, dass die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Planungsausschuss (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 4 c der Verbandssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt) vorzulegen ist.

Die Jahresrechnung 2022 wurde dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt im Mai 2023 ohne vorherige Behandlung im Planungsausschuss übersandt.

#### 4.1 Kassenabschluss

	Ist-Einnahmen	Ist-Ausgaben	+ Überschuss - Fehlbetrag/€
Verwaltungshaushalt	79.752,13 €	79.752,13 €	0,00 €
Vermögenshaushalt	15.849,93 €	15.849,93 €	0,00 €
Gesamthaushalt	95.602,06 €	95.602,06 €	0,00 €
Verwahrgelder/Vorschüsse	15.990,52 €	14.731,27 €	+1.259,25 €
Ist gesamt	111.592,58 €	110.333,33 €	+1.259,25 €
buchmäßiger Kassenbestand	111.592,58 €	110.333,33 €	+1.259,25 €

Der buchmäßige Kassenbestand zum Jahresschluss betrug 1.259,25 €.

### 5 Haushaltsrechnung

#### 5.1 Rechnungsabschluss

Für das HHJ 2022 wurde eine ausgeglichene Haushaltsrechnung vorgelegt. Die Abschlusssummen nach dem Rechnungsergebnis belaufen sich bei den Einnahmen und Ausgaben auf jeweils:

Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
79.752,13 €	15.849,93 €	95.602,06 €

(2021: 75.625,93 €; 2020: 109.067,30 €; 2019: 66.375,66 €)

In **Anlage 2** ist das Ergebnis durch Gegenüberstellung von Solleinnahmen und Sollausgaben unter Berücksichtigung etwaiger Kassen- und Haushaltsreste gem. § 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik aufgezeigt.

Ergänzend wurde die Richtigkeit des Rechnungsergebnisses nach unterschiedlichen Methoden verprobt. Die Verprobungen bestätigen die rechnerische Richtigkeit der ermittelten Abschlusszahlen (**Anlage 3**).

#### 5.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung

##### 5.2.1 Einnahmen des Verwaltungshaushalts (Soll- und Ist-Ergebnis)

	2020/€	2021/€	2022/€
Gr. 1 Einnahmen aus Drucksachenverkauf	0,00	0,00	0,00
Gr. 1 Zuweisung FS Bay. für lfd. Zwecke	61.400,00	61.400,00	61.400,00
Gr. 1 Sonderzuweisung Gemeinden	0,00	9.000,00	2.500,00
Gr. 2 Zinsen			2,20
Gr. 2 Zuführung vom Vermögenshaushalt	23.833,65	0,00	15.849,93
<b>Summe</b>	<b>85.233,65</b>	<b>70.400,00</b>	<b>79.752,13</b>

**5.2.2 Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Soll- und Ist-Ergebnis):**

	2020/€	2021/€	2022/€
Gr. 4 Aufwendungen f. ehrenamtl. Tätigkeit u. Personal	12.243,90	11.927,95	17.249,77
Gr. 5 u. 6 Verw.-u. Betriebsausg./Gesch.Kosten. u.ä.	5.590,01	5.352,05	4.726,72
Gr. 6 Rückerstattung Umlage Kiesabbaugutachten	16.530,97	0,00	0,00
Gr. 6 Erstattungen an LRA EI (Personal, Miete)	50.868,77	47.894,07	57.775,64
Gr. 8 Zuführung an Vermögenshaushalt	0,00	5.225,93	0,00
<b>Summe</b>	<b>85.233,65</b>	<b>70.400,00</b>	<b>79.752,13,00</b>

Die Jahresbeiträge für den BKPV sowie die Kommunale Unfallversicherung wurden bereits im HHJ 2021 beglichen. Im Folgejahr 2022 bedeutete dies Minderausgaben. Die Feststellung wurde jedoch bereits im Bericht zur Jahresrechnung 2021 getroffen.

**5.2.3 Einnahmen des Vermögenshaushalts (Soll- und Ist-Ergebnis):**

	2020/€	2021/€	2022/€
Gr. 3 Entnahme aus der Rücklage	23.833,65	0,00	15.849,93
Gr. 3 Zuführung vom Verwaltungshaushalt	0,00	5.225,93	0,00

**5.2.4 Ausgaben des Vermögenshaushalts (Soll- und Ist-Ergebnis):**

	2020/€	2021/€	2022/€
Gr. 9 Zuführung an den VWH	8.353,83	0,00	15.849,93
Gr. 9 Zuführung an Rücklage	0,00	5.225,93	0,00

**5.3 Deckungsfähigkeit**

Im Haushaltsplan 2022 wurden die Ausgaben der Haushaltsstellen 6105.4090 – 6721 (ausgenommen 6105.6620/6720) in einem Deckungsring (Nr. 001) für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der Deckungsring musste aufgrund der neu angefallenen Personalkosten in Anspruch genommen werden. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgte über die Minderausgaben im Verwaltungshaushalt, sowie einer Umlageerhebung.

**5.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Überplanmäßige Ausgaben fielen im HHJ 2022 nicht an, die Mehrausgaben (siehe Nr. 5.3) wurden über den Deckungsring abgewickelt.

Außerplanmäßige Ausgaben fielen i. H. v. 5.024,08 € an. Diese wurden zum Teil über die Minderausgaben des Verwaltungshaushaltes sowie durch die Erhebung einer Umlage gedeckt.

Gemäß dem Rechenschaftsbericht handelt es sich bei den ungedeckten Überschreitungen um Personalkosten, welche zu Beginn des Jahres 2022 nicht bekannt waren. Im laufenden Haushaltsjahr wurde das Personal des Zweckverbandes umstrukturiert; zum 01.10.2022 wurde ein neuer Geschäftsführer ernannt – zum 01.10.2022 eine neue Mitarbeiterin in Teilzeit direkt beim Zweckverband eingestellt.

## 6 Vermögensübersicht, Stand der Schulden und Rücklagen

Gemäß § 77 KommHV-Kameralistik ist der Jahresrechnung unter anderem eine Vermögensübersicht beizufügen. Aus der Übersicht ist folgender Stand der Rücklagen zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich:

	Anfang HHJ 2022/€	Ende HHJ 2022/€	+ Mehrung - Minderung/€
A) Rücklagen nach § 76 Abs. 1 KommHV-Kameralistik	16.652,02	802,09	-15.849,93
B) Vermögen nach § 76 Abs. 2 KommHV-Kameralistik	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamtvermögen (A + B)</b>	<b>16.652,02</b>	<b>802,09</b>	<b>-15.849,93</b>

Geldanlagen:

	Stand/€ am 10.06.2022	Zugang/€ am	Abgang/€ am 25.04.2023	Stand/€ am 25.04.2023
Sparkasse EI / IN, Cash-Konto 53255634 Zinsen 0,00 % (letzter Auszug 26.04.2023).	16.652,02	0,00	15.849,93	802,09

Der Kontoauszug des vorstehenden Rücklagenkontos wird erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bzw. mit den Buchungen der Rücklagenentnahme / -zuführung erstellt. Der Planungsverband Region Ingolstadt war auch zum Ende des HHJ 2022 schuldenfrei.

## 7 Mindestrücklage

Die Berechnung der Mindestrücklage ergibt sich nach § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik.

	Ausgabenansätze Verwaltungshaushalt
2019	72.349 €
2020	94.931 €
2021	81.800 €
Mittelwert	83.027 €*)

\*davon x 1 % = 830,27 €

**Die vorgeschriebene Mindestrücklage ist nicht vorhanden und unterschreitet diese um 28,18 €.**

### TZ 2

Aufgrund der nichtplanbaren Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022, konnte auch die Mindestrücklage nicht eingehalten werden. Künftig ist wieder auf vorgeschriebene Einhaltung der Mindestrücklage zu achten, ggf. auch durch eine Umlageerhebung oder eine Ansatzminderung bei den Ausgaben im Verwaltungshaushalt.

Das Rechnungsprüfungsamt bittet hierzu um Stellungnahme.

## 8 Zuweisungen, Verbandsumlagen, Kostenerstattungen

Nach der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände (KostErstV) in der aktuellen Fassung, erhalten die PV jährliche Zuweisungen als Ersatz des notwendigen Aufwands für die Ausarbeitung und fortwährende Überprüfung von Regionalplänen. Für den PV Region Ingolstadt beträgt die Zuweisung gem. § 2 Nr. 3 KostErstV jährlich 61.400,00 €. Übersteigen die aus staatlichen Zuweisungen gebildeten Rücklagen am Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres den vierten Teil der Zuweisung des laufenden Kalenderjahres, so wird der Differenzbetrag mit der folgenden bzw. mit weiteren Zuweisungen verrechnet.

Im HHJ 2022 hat das Staatsministerium für Finanzen keine Verrechnung der Zuweisung vorgenommen. Der gesamte Zuweisungsbetrag ging dem Planungsverband zu.

## 9 Feststellungen zum Haushaltsplan und der Sonderumlage

Bei der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2022 wurden die Grundsätze der Veranschlagung (§ 7 KommHV-K) nicht ausreichend beachtet. Demnach sind Einnahmen und Ausgaben in Höhe der im Haushaltsjahr zu erwartenden oder die voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Nicht errechenbare Beträge sind **sorgfältig** zu schätzen.

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung des Planungsverbandes kann der Verband, soweit der Finanzbedarf durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, von den ihm angehörenden Landkreisen und kreisfreien Städten, eine Umlage erheben. Nach § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung wird die Umlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl **und** der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen. Hierbei gelten die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage (Art. 21 Abs.3 FAG) entsprechend.

Vom Planungsverband Region Ingolstadt wurde eine Umlage, nach dem genannte Schlüssel, für das HHJ 2022 i. H. v. 2.500,00 € erhoben.

Zwar wurde gegenüber den zu zahlenden Mitgliedern Rechnung gestellt, jedoch hätte es einen Umlagebescheid bedurft.

### TZ 3

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass künftig auf die Sorgfalt bei der Haushaltsführung zu achten ist. Bei Umlagen ist zwingend die Bescheidsform zu wahren.

Um Stellungnahme wird gebeten.

## 10 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Nach den Ergebnissen der Prüfung entsprachen Wirtschaftsführung und Rechnungslegung grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Auf zu treffende Feststellungen wurde im Einzelnen eingegangen. Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan wurden erlassen, jedoch vorstehend mit Abweichungen vollzogen. Die Einnahmen und Ausgaben stimmten mit den Buchungen überein; sie waren sachlich und rechnerisch begründet und belegt. Die Jahresrechnung wurde ordnungsgemäß aufgestellt, der Rechenschaftsbericht dieser beigelegt.

## 11 Vorschlag zur Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt (Sachverständiger gem. Art. 89 Abs. 3 LKrO) empfiehlt dem Planungsausschuss, die Feststellungen dieses Berichtes als Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2022 zu übernehmen und die Jahresrechnung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 4 c der Verbandssatzung festzustellen und die Entlastung zu beschließen.

*i. V. Monika Bayerlein*

Monika Bayerlein  
stv. Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

**Bericht 14/2023 vom 31.05.2023**

**Planungsverband Region Ingolstadt (10)  
Prüfung der Jahresrechnung 2022**

**Anordnung des Verbandsvorsitzenden:**

**An den Planungsverband Region Ingolstadt (10)  
Geschäftsleitung  
Bahnhofstraße 16  
85101 Lenting**

mit der Bitte Kenntnis zu nehmen und zur weiteren Veranlassung.

Neuburg an der Donau, .....<sup>4.7.23</sup>  
Der Verbandsvorsitzende

  
Peter von der Grün  
Landrat des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen

## Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landkreis Eichstätt  
Beteiligungsmangement  
Residenzplatz 1  
85072 Eichstätt

Bearbeitet von Ferdinand Ponetsmüller	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2998 +49 (89) 2176-402988	Zimmer 3323	E-Mail Ferdinand.Ponetsmueller@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen ROB-12.2-1444.12.2_01-6-3-1	München, 17.05.2023

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 des Planungsverbandes Region Ingolstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Haushaltssatzung 2022 des Planungsverbandes Region Ingolstadt. Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Verbandssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt (Verbandssatzung) ist das Landratsamt Eichstätt für die Verwaltungsangelegenheiten verantwortlich.

Nach unserem Kenntnisstand wurde die Haushaltssatzung 2022 bisher nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht. Gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wäre die Haushaltssatzung im Oberbayerischen Amtsblatt bekanntzumachen gewesen.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres kann eine Haushaltssatzung für das abgelaufene Jahr nicht mehr rechtswirksam bekanntgemacht werden (vgl. BayVGh, Ur. vom 26.11.1975, BayVbl. 1976 S. 370, in Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht Bayern, Nr. 5 zu Art. 65 GO, gleichlautend mit Art. 59 LKRO).

Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München U4/U5 Lehel Tram 16/19 Maxmonument	Telefon Vermittlung +49 89 2176-0  Telefax +49 89 2176-2914	E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de  Internet www.regierung.oberbayern.bayern.de
--	---	---



**Wir ersuchen Sie hiermit, schon alleine aus Gründen der Rechtssicherheit, zukünftig die Haushaltsunterlagen rechtzeitig der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.**

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass in der vorliegenden Haushaltssatzung der Kassenkreditrahmen mit 24.000 € festgesetzt wurde. Gemäß § 15 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 67 Abs. 2 LKrO soll der Höchstbetrag nicht mehr als 1/6 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigen. Beim Planungsverband sollte demnach der Kassenkreditrahmen 13.733 € nicht übersteigen.

Die Festsetzung eines höheren Betrags ist in der Haushaltssatzung jedoch möglich, wenn die Abweichung notwendig und begründbar ist. Eine Genehmigung für die Überschreitung ist nicht notwendig (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Nr. 3 zu Art. 73 GO, gleichlautend mit Art. 67 LKrO).

Zukünftig wären somit auch die Gründe mitzuteilen, sollte es erneut zu einer Überschreitung des Höchstbetrages nach Art. 67 Abs. 2 LKrO kommen. **Allerdings sollte, nach unserer Auffassung, eine solche Überschreitung einen Ausnahmefall darstellen.**

Wir weisen auf Nr. 6.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. März 2010, Az.: IB4-1512.5-9 (Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen) hin, die aus unserer Sicht sinngemäß auch auf Zweckverbände Anwendung finden kann:

„Die Verantwortung der Kommune endet nicht mit der Errichtung, Übernahme oder Beteiligung an einem kommunalen Unternehmen. **Es besteht vielmehr eine Verpflichtung der Kommune, dafür zu sorgen bzw. darauf hinzuwirken, dass ihr Unternehmen den öffentlichen Zweck, der ihm bei seiner Errichtung zugrunde gelegt wurde, einhält. Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune bleiben maßgebliche Kriterien auch für den laufenden Betrieb kommunaler Unternehmen und Beteiligungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LKrO).**

Die Kommunen sind nach Maßgabe von Art. 83 Abs. 1 LKrO verpflichtet, im Rahmen ihrer Steuerungs- und Überwachungsfunktion insbesondere den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und die Beachtung des öffentlichen Zwecks durchzusetzen (als Allein- oder Mehrheitsgesellschafterin) bzw. darauf hinzuwirken (als Minderheitsgesellschafterin). **Daraus resultiert die Pflicht zu einer dem Umfang der unternehmerischen Beteiligungen angemessenen Beteiligungsverwaltung bzw. einem entsprechenden Beteiligungscontrolling.** Die durch die Ausgliederung von der Kommune angestrebte größere Selbstständigkeit bestimmter Aufgabenbereiche soll damit nicht wieder rückgängig gemacht werden. Aufgabe der Beteiligungsverwaltung ist es vielmehr, im Interesse der Kommune die Einhaltung der grundlegenden Zielvorgaben, die finanzielle Situation und die Wirtschaftlichkeit zu überwachen und zwar auch im Hinblick darauf, dass die aus der Beteiligung oder Trägerschaft des Unternehmens resultierenden Verpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune mit bestimmen.“

**Wir bitten daher den Landkreis Eichstätt, dass er hinsichtlich seiner Beteiligungen seine Beteiligungskontrolle ausreichend wahrnimmt.**

Der Planungsverband Region Ingolstadt erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Auer  
Leitender Regierungsdirektor

**Feststellung der Ergebnisse des Haushaltsjahres 2022****(§ 79 Abs. 3 KommHV)**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll - Einnahmen	79.752,13	15.849,93	95.602,06
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigte Soll - Einnahmen</b>	<b>79.752,13</b>	<b>(*) 15.849,93</b>	<b>95.602,06</b>
Soll - Ausgaben	79.752,13	15.849,93	95.602,06
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigte Soll - Ausgaben</b>	<b>79.752,13</b>	<b>(**) 15.849,93</b>	<b>95.602,06</b>
<b>Etwaiger Unterschied bereinigte Soll - Einnahmen ./. bereinigte Soll - Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

(\*) Soll-Einnahme im VMH ist die Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt.

(\*\*) Soll-Ausgabe im VMH ist die Zuführung an die Rücklage.

**Gesamtrechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2022**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Ist-Einnahmen	79.752,13	15.849,93	95.602,06
Ist-Ausgaben	79.752,13	15.849,93	95.602,06
Ist-Überschuss (+)	0,00	0,00	0,00
Ist-Fehlbetrag (-)	0,00	0,00	0,00
+ KER zur Übertragung auf Nachjahr, Incl. evtl. Soll-Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
+ HER zur Übertragung auf Nachjahr	0,00	0,00	0,00
/. KAR zur Übertragung auf Nachjahr	0,00	0,00	0,00
/. HAR zur Übertragung auf Nachjahr alte Reste (aus Vorjahren)	0,00	0,00	0,00
neue Reste	0,00	0,00	0,00
Soll - Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
<b>Gegenprobe zur Abschlussermittlung</b>			
Mehr - Soll - Einnahmen	2,20	0,00	2,20
Weniger - Soll - Ausgaben	7.671,95	802,07	8.474,02
Abgänge bei KAR aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
Abgänge bei HAR aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
neue HER	0,00	0,00	0,00
Abschlussverbesserung (Summe 1)	7.674,15	802,07	8.476,22
Mehr - Soll - Ausgaben	5.024,08	0,00	5.024,08
Weniger - Soll - Einnahmen	2.650,07	802,07	3.452,14
Abgänge bei KER aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
Abgänge bei HER aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
neue HAR	0,00	0,00	0,00
Abschlussverschlechterung (Summe 2)	7.674,15	802,07	8.476,22
Summe 1 ./ Summe 2	0,00	0,00	0,00